STADT
UNTERSCHLEISSHEIM

Anlage 1 zur Friedhofsatzung

Grabmalordnung (GrabmO) in der Fassung vom 10.03.2017

Inhaltsverzeichnis

Gestaltungsgrundsätze für Grabanlagen	§ 1
Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit	§ 2
Provisorien	§ 3
Wahlmöglichkeit	§ 4
Abteilungen ohne zusätzlichen Gestaltungsvorschriften	§ 5
Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften	§ 6
Größe der Grabmale	§ 7
Umrandungen von Grabstätten	§ 8
Urnenwand	§ 9
Baumgrabstätten	§ 10
Ausnahmeregelungen	§ 11
Grabmalgenehmigung	§ 12
Unterhalt der Grabstätten	§ 13
Entfernung der Grabmale	§ 14
Zuständigkeit	§ 15

STADT
UNTERSCHLEISSHEIM

Grabmalordnung für die Friedhöfe der Stadt Unterschleißheim (GrabmO)

§ 1 Gestaltungsgrundsätze für Grabanlagen

(1) Jedes Grabmal ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs sowohl in seinen einzelnen Teilen als auch hinsichtlich der Gesamtanlagen gewahrt wird. Nachbargrabstätten, aber auch die Friedhofspflege dürfen nicht beeinträchtigt werden. Für die Sicherheit der Grabstätte ist Sorge zu tragen.

(2) Grabinschriften sollen hinsichtlich Größe und Ausführung in einem guten Verhältnis zum Grabmal stehen. Ihr Wortlaut soll sinnvoll, sachlich und einfach gehalten sein. Beschriftungen mit unwürdigem oder Ärgernis erregenden Inhalt, bzw. Gestaltung, die die Würde des Friedhofs beeinträchtigt, sind nicht gestattet.

(3) Die Stadt Unterschleißheim weist auf die Problematik von illegaler Kinderarbeit bei der Herstellung von Grabmälern/Grabsteinen hin. Es wird daher empfohlen, Hersteller bzw. Lieferanten zu beauftragen, die nachweislich Produkte ohne Kinderarbeit anbieten, bzw. eine entsprechende Zertifizierung vorlegen können.

§ 2 Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

(1) Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S.1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9a Abs. 2 Bestattungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird.

(2) Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.

(3) Eines Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

§ 3 Provisorien

Als vorläufiger Ersatz für ein Grabmal kann ein Provisorium aus Holz aufgestellt werden. Zugelassen sind nur die vom städtischen Bestattungsamt vorgesehenen Grabzeichen, diese werden vom Friedhofspersonal aufgestellt.

§ 4 Wahlmöglichkeit

(1) Nach den näheren Bestimmungen der Gesamtfriedhofs- und Belegungspläne werden Friedhofsteile ohne zusätzlichen Gestaltungsvorschriften (§ 4) und mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften (§ 5) eingerichtet.

(2) Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einer Abteilung mit oder in einer Abteilung ohne zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zu wählen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht unverzüglich Gebrauch gemacht, entscheidet die Friedhofsverwaltung, wo die Beisetzung erfolgen soll.

§ 5 Abteilungen ohne zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabmäler in den Abteilungen ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen besonderen Anforderungen. Das Denkmal darf jedoch über die Grundfläche der Grabstätte nicht hinausragen und die Durchführung von weiteren Erdbestattungen nicht behindern. Das Grabmal ist in der Mitte der Stirnseite der insgesamt beanspruchten Grabfläche zu errichten. Nicht zugelassen sind Werkstoffe, Materialien, Bearbeitungs- und Gestaltungsarten, die aufdringlich, unruhig oder effekthascherisch wirken oder sonst geeignet sind, die Würde des Friedhofs zu beeinträchtigen.

(2) Grabfelder ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften sind in den Gräberplänen für den Waldfriedhof ausgewiesen.
Für den Friedhof Lohhof an der Nelkenstraße gelten keine zusätzlichen Gestaltungsvorschriften.

§ 6 Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

(1) Alle nicht nach § 4 GrabmO ausgewiesenen Grabstätten unterliegen zusätzlichen Gestaltungsvorschriften.

(2) Die Grabmale in diesen Abteilungen müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung der Umgebung angepasst sein. Sie müssen sich in das Gesamtbild einordnen und müssen handwerksgerecht bearbeitet sein. Das Grabmal ist in der Mitte der Stirnseite der insgesamt beanspruchten Grabfläche zu errichten. Bei Urnengräbern sind auch liegende Grabmale gestattet.

(3) Folgende Werkstoffe und Ausführungen werden unterschieden und zugelassen:

Naturstein, Holz, bzw. Eisen und Bronze in geschmiedeter und gegossener Form als freistehendes Mal,

a) Steinmale, Stele, Kreuze, sowie Grabplatten (nur bei Urnengräbern).
Alle Steinmale müssen allseitig und gleichmäßig bearbeitet sein. Alle Bearbeitungsarten sind zulässig, auch Politur und Feinschliff.

b) Das Grabmal aus Holz und seine Beschriftung bedürfen dem Werkstoff gemäß eines sorgfältigen Entwurfs und einer sauberen Ausarbeitung durch den Holzbildhauer oder Holzschnitzer.

Zur Vermeidung von Rostflecken sollen Verbindungen der Holzteile durch Holznägel oder Verzahnungen erfolgen. Zur Imprägnierung des Holzes dürfen nur Mittel ohne Lösungszusätze verwendet werden, die das natürliche Aussehen nicht beeinträchtigen; Anstriche und Lackierungen sind nicht statthaft.

c) Geschmiedete Grabmale. Alle Teile müssen handgeschmiedet sein.

d) Gegossene Grabmale. Die Beschriftung gegossener Stahl- und Bronzegrabmale kann mitgegossen oder durch aufgeschraubte Schrifttafeln sowie durch Gitterschrift aus dem gleichen Material vorgenommen werden.

(4) Nicht zugelassen sind Werkstoffe, Materialien, Bearbeitungs- und Gestaltungsarten, die aufdringlich, unruhig oder effekthascherisch wirken oder sonst geeignet sind, die Würde des Friedhofs zu beeinträchtigten, insbesondere:

- Grababdeckplatten (Ausnahme: bei Urnengräbern mit liegendem Grabstein)
- Verputztes und unverputztes Mauerwerk, Beton
- Glasplatten
- Glasmosaike, Glasbuchstaben, Keramiken, Terrakotten, Porzellan, Kunststein, Kunststoff, Gipsarbeiten, Silber und Gold mit Ausnahme bei Schriftzügen

§ 7 Größe der Grabmale

Friedhof Lohhof

(1) Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
Für Grabmale sind folgende Maße einzuhalten:

Art der Grabstätte	max. Ansichtsfläche qm	max. Höhe cm	max. Breite cm
Familiengrabstätte	--	170	130
Einzelgrabstätte	--	150	75
Kindergrabstätte	--	80	50
Urnen-Erdgrabstätte			
a) stehendes Grabmal	--	80	40
b) liegendes Grabmal	Länge	60	40

(2) Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften sind nicht ausgewiesen.

Waldfriedhof

Abteilungen mit **allgemeinen Gestaltungsvorschriften**

Art der Grabstätte	max. Ansichtsfläche qm	max. Höhe cm	max. Breite cm
Familiengrabstätte	--	170	130
Einzelgrabstätte	--	150	75
Kindergrabstätte	--	80	50
Urnen-Erdgrabstätte			
a) stehendes Grabmal	--	80	40
b) liegendes Grabmal	Länge	60	40

2: Abteilungen mit **zusätzlichen Gestaltungsvorschriften**
Für Grabmale sind folgende Maße einzuhalten:

Art der Grabstätte	max. Ansichtsfläche qm	max. Höhe cm	max. Breite cm
Familiengrabstätte	1,20	180	90
Einzelgrabstätte	0,70	140	50
Kindergrabstätte	0,40	80	50
Urnen-Erdgrabstätte			
a) stehendes Grabmal	0,32	80	40
b) liegendes Grabmal	Länge	60	40

Grabmalsockel sind bei Steingrabmalen nicht zulässig.

§ 8 Umrandungen von Grabstätten

Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften:

Grabstätten-Umrandungen sind nur bei Familiengrabstätten, Kinder- und Einzel-Reihengrabstätten sowie bei Urnengrabstätten mit stehendem Grabmal zulässig. Die Außenränder der Einfassung dürfen die in § 30 a der Friedhofsatzung angegebenen Maße nicht übersteigen.
Grabeinfassungen müssen sich in das Gesamtbild des Friedhofs einordnen. Sie dürfen der Würde des Ortes nicht widersprechen. Die Umrandung soll dabei lückenlos sein.

Abteilungen ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften:

Grabstätten-Umrandungen sind nur bei Familiengrabstätten, Kinder- und Einzel-Reihengrabstätten sowie bei Urnengrabstätten mit stehendem Grabmal zulässig. Die Außenränder der Einfassung dürfen die in § 30 a der Friedhofsatzung angegebenen Maße nicht übersteigen.

Bei Urnengrabstätten mit liegendem Grabmal sind komplette Umrandungen nur im Waldfriedhof Unterschleißheim (Abteilung B, Erweiterungsfläche) erlaubt. Statt der bisherigen Pflanzfläche von 20 cm x 40 cm an der Stirnseite ist dort eine generelle Umrandung von max. 20 cm möglich.

Grabeinfassungen müssen sich in das Gesamtbild des Friedhofs einordnen. Sie dürfen der Würde des Ortes nicht widersprechen. Die Umrandung soll dabei lückenlos sein.

§ 9 Urnenwand

In den Urnenwänden werden Urnennischen 1-fach, 2-fach und 4-fach bereitgehalten, die durch aufzuschraubende Steinplatten verschlossen werden.
Die Abdeckplatten werden als Bestandteil der Nischen durch die Stadt bereitgestellt und angebracht. Die Beschriftung wird vom Nutzungsberechtigten veranlasst. Für die Beschriftung gilt § 1 Abs. 2 der Grabmalordnung. Metallschilder (z. B. Klingelschilder und ähnliches) werden dort nicht zugelassen.

§ 10 Baumgrabstätten

(1) In der Baumbestattungsanlage sind Grabmäler nicht zugelassen.

(2) An der Gedenkstele im Bereich der Baumbestattungsanlage kann auf Wunsch der Vor- und Familienname des Verstorbenen auf einer Namenstafel angebracht werden. Die Gestaltung erfolgt dabei einheitlich. Die Beauftragung zur Beschaffung der Namenstafel sowie deren Beschriftung ist durch den Nutzungsberechtigten bei der Friedhofsverwaltung vorzunehmen.

§ 11 Ausnahmeregelungen

Das Friedhofsamt kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Gestaltungsvorschriften für die Grabstätten zulassen, wenn die Gesamtgestaltung der Friedhöfe und ihrer einzelnen Teile unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen nicht beeinträchtigt wird. Dies gilt insbesondere für die Wiederverwendung von Grabmalen einschließlich eventueller Sockel anlässlich einer Umbettung.

§ 12 Grabmalgenehmigung

(1) Die Errichtung sowie jede Veränderung eines Grabmals bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung. Diese ist unter Vorlage von Zeichnungen im Maßstab 1:10 in 2-facher Ausfertigung zu beantragen. Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten ersichtlich sein. Der Antrag muss genaue Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes sowie über Inhalt, Form, Farbe und Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole enthalten. Geben solche Zeichnungen und Anträge keine ausreichenden Beurteilungsgrundlagen, so sind Zeichnungen in größerem Maßstab, Modelle, sowie Proben des Materials und der vorgesehenen Bearbeitung vorzulegen.

(2) Die Ausführung aller sonstigen baulichen Anlagen auf und an Gräbern (z. B. Grabeinfassungen), sowie die Anbringung von Deckplatten für Urnennischen bedürfen der Zustimmung, die unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden kann.

(3) Die Zustimmung kann widerrufen und die Änderung oder Beseitigung eines bereits aufgestellten Grabmals und anderer erlaubnispflichtiger Anlagen angeordnet werden, wenn die Vorschriften dieser Grabmalordnung oder die in der Zustimmung ausgesprochenen Bedingungen oder Auflagen nicht beachtet worden sind. Die Änderung bedarf neuerlicher Zustimmung.

(4) Wenn die Änderung oder die Beseitigung eines Grabmals oder anderer baulicher Anlagen angeordnet wird, finden § 31 Abs. 5 bis 6 der Friedhofsatzung entsprechende Anwendung.

§ 13 Unterhalt der Grabstätten

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für den Unterhalt Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr in Verzug kann die Stadt auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Stadt berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände 3 Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf die Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

(4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Stadt kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulicher Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und Pflegebehörden nach Maßgabe der kirchlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 14 Entfernung der Grabmale

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen 3 Monaten, so ist die Stadt berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Stadt ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über. Sofern Grabstätten von der Stadt abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

(3) Die Stadt ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Inhabers des Grabnutzungsrechts auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

§ 15 Zuständigkeit

Zuständig zum Vollzug der Grabmalordnung, insbesondere für die Erteilung und den Entzug von Erlaubnissen sowie zur Durchführung von Bußgeldverfahren, soweit es sich um Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Grabmalordnung handelt, ist die Stadt Unterschleißheim.